

Regelungen zur Kostenerstattung nach der Coronavirus-Testverordnung

Anbieter von Angeboten zur Unterstützung im Alltag sind im Rahmen ihres einrichtungs- oder unternehmensbezogenen **Testkonzepts** berechtigt, eine Gesamtanzahl von **20** PoC-Antigen-Tests oder Antigentests zur Eigenanwendung **je** betreuter Person **pro Monat** in eigener Verantwortung zu beschaffen und zu nutzen.

Diese Tests können den Anbietern erstattet werden. Dazu findet das folgende Verfahren Anwendung:

1. Die Geltendmachung des Anspruchs bedarf der Textform und ist durch den Träger der Einrichtung zu unterzeichnen.
2. Für die Beantragung der Erstattung nach nutzen Sie bitte **ausschließlich** dieses [Formular zur Geltendmachung](#) von der Internetseite des GKV-Spitzenverbandes. Füllen Sie die entsprechenden Angaben mit Hilfe der Ausfüllanleitung vollständig aus.
3. Senden Sie das ausgefüllte Muster-Formular per Mail an die zuständige Pflegekasse. Eine originalgetreue Nachbildung der Unterschrift (Faksimile) ist ausreichend. **Wichtig:** Nachweise zu den angegebenen Beträgen (wie z.B. Rechnungen für Schutzausrüstung) brauchen Sie dem Antrag **nicht** beizufügen. Das Nachweisverfahren erfolgt nachgelagert. Ihre zuständige Pflegekasse können Sie der beigefügten Tabelle entnehmen.

| Region/Kreis | Zuständige Kassenart | Auszahlende Kasse | E-Mail |
|--|----------------------|-------------------------|--|
| Bautzen, Dresden, Erzgebirge, Görlitz, Leipzig, Leipzig-Stadt, Sächs. Schw.-Osterzgebirge, Zwickau | IKK classic | IKK classic | SN-Schutzschirm-Pflege@ikk-classic.de |
| Chemnitz, Mittelsachsen, Vogtlandkreis | vdek | BARMER | pflegeeinrichtung@barmer.de |
| Meißen | BKK | BKK VBU | pflege.corona@bkk-vbu.de |
| Nordsachsen | KNAPPSCHAFT | KNAPPSCHAFT RD Chemnitz | vertrag.chemnitz@kbs.de |

4. Den Erstattungsbetrag zahlt Ihnen die auszahlende Kasse, auf die der ARGE-IK mitgeteilten Bankverbindung, umgehend aus. Die Auszahlung erfolgt **vorläufig** bis zum Abschluss des nachgelagerten Nachweisverfahrens.
5. Grundlage des Erstattungsverfahrens sind die [Festlegungen des GKV-Spitzenverbandes](#). Weitere Informationen und häufige Fragen finden Sie auf der Internetseite des GKV-Spitzenverbandes: https://www.gkv-spitzenverband.de/pflegeversicherung/richtlinien_vereinbarungen_formulare/richtlinien_vereinbarungen_formulare.jsp

Regelungen zur Kostenerstattung nach § 150 Absatz 5a Satz 4 SGB XI

Die nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag haben über die Regelung zur Testverordnung hinaus einen Anspruch auf Erstattung der ihnen infolge des Coronavirus SARS-CoV-2 entstandenen und nicht anderweitig finanzierten Aufwendungen sowie Mindereinnahmen.

Dazu findet das folgende Verfahren Anwendung:

1. Für die Geltendmachung des Anspruchs nutzen Sie bitte das [Antragsformular des GKV-Spitzenverbandes](#).
2. Es sind keine Nachweisunterlagen dem Erstattungsantrag beizufügen.
3. Bitte senden Sie den Erstattungsantrag per Mail an die zuständige Pflegekasse. Dabei ist eine Bearbeitung nur möglich, sofern Sie den Antrag in einer E-Mail per PDF-Datei einschließlich der verbindlichen Unterschrift bzw. der original getreuen übermitteln. Bitte geben Sie in der Betreffzeile unbedingt die Angebotsart an. Die für Sie zuständige Pflegekasse entnehmen Sie bitte der **oben aufgelisteten** Tabelle.